

Melde- und Erfassungsbogen für Biber Schäden

Hinweis:

Der Schaden muss innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Biberberater angezeigt werden und kann nur nach Beratung durch den zuständigen Biberberater eingereicht werden.

Nicht erstattet werden Schadensbeträge, soweit eine Versicherung (zum Beispiel Teilkaskoversicherung) für den Schaden aufkommt und Schäden unter 50€ (Bagatellgrenze aus den Richtlinien zum Bibermanagement vom 25.11.2020, Az. 67d-U8644.31-2018/16-17).

Dieser Bogen muss bis spätestens 31.12. des Schadensjahres an die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landshut übermittelt werden.

Dies kann per E-Mail erfolgen: naturschutz@landkreis-landshut.de oder postalisch:

Landratsamt Landshut

Untere Naturschutzbehörde

Veldener Str. 15

84036 Landshut

Ich habe die Hinweise zu Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift

1. Anschrift des Geschädigten

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon- u./o. Fax-Nr.: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Bank: _____

2. Anschrift des Biberberaters/Schätzers

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon- u./o. Fax-Nr.: _____

3. Schadensart

- Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen
- Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen
- Flurschäden
- Sachschäden in der Landwirtschaft
- Schäden an Nutztieren in der Landwirtschaft
- Tierarztkosten/Landwirtschaft
- Schäden an Teichdämmen/Fischzucht
- Forstwirtschaftliche Schäden
- Schäden von Fischereivereinen an Satzfishen bestandsbedrohter heimischer Fischarten
(Gefährdungstatus nach Roter Liste) in Aufzuchtteichen

4. Ort des Schadens und Zeitpunkt der Schadensfeststellung

Gemeinde, Gemarkung, Fl.Nrn.: _____

Zeitpunkt Schadensfeststellung: _____

Datum Schadensmeldung: _____

Zum Schadensort Karte o. Luftbild beilegen. Eine Dokumentation des Schadens mit Fotos ist zwingend erforderlich.

5. Ermittlung der Schadenshöhe

- Geschädigte Fläche (qm): _____
Frucht/Baumart: _____
Marktleistung (€/ha od. €/lfm): _____
Schadenshöhe: _____
- Maschinenschaden: Schaden lt. beiliegenden Nachweisen (Rechnung/
Kostenvoranschlag, Fotos): _____
- Uferschaden/Unterminierung: Wiederherstellungs-, Auffüllkosten (Material und
Arbeitsaufwand mit Geräten – MR-Sätze): _____
Schaden lt. beiliegenden Nachweisen _____
und Schadensbeschreibung (unten Nr. 6)
- Sonstige Schäden (z. B. Fischereischaden, Vernässungsschaden, Gehölzschaden):
Schaden lt. beiliegenden Nachweisen _____
und Schadensbeschreibung (unten Nr. 6)

6. Beschreibung Schaden und Schadensursache, sonstige Anmerkungen

- Fließgewässer: 1. Ordnung 2. Ordnung 3. Ordnung
- Entwässerungsgraben Altwasser/Kiesweiher Teich
- Sonstiges: _____

Maximale Entfernung des Schadens vom Gewässer: _____m

Datum der Schadenserhebung/Ortseinsicht: _____

Handelt es sich um einen jährlich wiederkehrenden Schaden, der in der Vergangenheit bereits entschädigt wurde?

- Ja Nein

Wenn ja, bitte Az. des Bewilligungsbescheids angeben: _____

7. Erklärung zur Unternehmensgröße:

Bei dem Antragsteller handelt es sich um ein Kleinunternehmen oder kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)

Ja

Nein

Kleinunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 definiert. Antragsteller, die **nicht** unter KMU (250 oder mehr Mitarbeiter **und** einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro **oder** eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro) fallen, müssen gemäß Ziffer 72 der „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020“ in Ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation). Aus diesen Unterlagen muss ersichtlich sein, dass die Förderung den beabsichtigten Anreizeffekt hat und ohne die Förderung die Maßnahme nicht oder nicht in diesem Umfang stattfinden könnte.

8. Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. Unternehmen mit offenen Rückforderungsansprüchen:

- Die Leistungen aus dem Biberschadensfonds des Freistaats Bayern stellen staatliche Beihilfen dar, die nur gewährt werden dürfen, wenn sie im Einklang mit EU-Recht stehen. Nach der EU-Verordnung 2022/2472 zur Vereinbarkeit von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor mit dem EU-Binnenmarkt ist festgelegt, dass Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten keine Beihilfen auf Grundlage dieser Verordnung erhalten dürfen. Ein Betrieb bzw. ein Unternehmen befindet sich in rechtlichem Sinne in Schwierigkeiten, wenn er/es nicht in der Lage ist, mit Eigen- oder Fremdmitteln den kurz- oder mittelfristigen wirtschaftlichen Untergang abzuwenden und somit die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind. Ich erkläre, dass sich der Betrieb nicht in einer Schwierigkeit der beschriebenen Art befindet.

Ja

Nein

- Staatliche Beihilfen eines Mitgliedsstaates dürfen nicht an Betriebe fließen, wenn der Betrieb in der Vergangenheit schon einmal Beihilfen erhalten hat und diese zurückerstatten musste, weil die Gewährung nicht mit den Vorgaben zum EU-Binnenmarkt vereinbar war. Ich erkläre hiermit, dass der Betrieb gewährte Beihilfen nicht zurückerstatten musste bzw. es keine aktuellen offenen Rückforderungen gibt.

Ja

Nein

9. Zusätzliche Erklärung bei der Beantragung von fischwirtschaftlichen Schäden:

Mir ist bekannt, dass die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU einzuhalten sind.

Ich erkläre hiermit,

- dass ich im Rahmen der Förderprogramme des Europäischen Fischereifonds (EFF; 2007 – 2013) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF; seit 2014) **keinen Betrug** im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen habe und derzeit auch kein Verfahren anhängig ist,

- dass ich **keinen schweren Verstoß** nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei) begangen habe und derzeit auch kein Verfahren anhängig ist.
- dass ich **nicht gegen Umweltstrafvorschriften** im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG verstoßen habe und derzeit auch kein entsprechendes Verfahren anhängig ist. Darunter fallen beispielsweise Straftaten nach den §§ 311, 324 bis 330a StGB, §§ 71, 71a BNatSchG oder §§ 38, 38a BJagdG.

Mir ist bekannt, dass diese Vorschriften während der Durchführung des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung einzuhalten sind, ansonsten ist die Beihilfe zurückzuzahlen.

Ja Nein

Bei der Ortseinsicht wurde der Biber als Verursacher des beschriebenen Schadens

bestätigt nicht bestätigt.

Die o. g. Schadenshöhe wird von der uNB oder dem von der uNB beauftragten Biberberater oder Schätzer bestätigt nicht bestätigt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Geschädigter

Unterschrift Biberberater/Schätzer

Die uNB ist mit dem Gesamtentschädigungsbetrag in Höhe von _____ € einverstanden.

_____, den _____

untere Naturschutzbehörde

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, poststelle@landkreis-landshut.de
Tel. 0871 408-0. Die Daten werden im Rahmen des obengenannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.